

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2020 – Nr. 11

Ausgegeben: Dresden, am 12. Juni 2020

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchengemeindestrukturgesetzes Vom 12. Mai 2020 A 154

Verordnung über die Wahlberechtigung des Konfirmationsjahrganges 2020 zu den Kirchenvorstandswahlen und zur Verlegung des Konfirmationstermins Vom 12. Mai 2020 A 155

Richtlinie für die Arbeit der Gemeindeberatung/ Organisationsentwicklung (GB/OE) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Vom 12. Mai 2020 A 155

III. Mitteilungen

Veränderungen im Kirchenbezirk Zwickau A 159

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 162

2. Kirchenmusikalische Stellen A 163

4. Gemeindepädagogenstellen A 164

6. Personalsachbearbeiter/Personalsachbearbeiterin A 165

7. Referent/Referentin für Fragen der Schöpfungsverantwortung A 166

8. Juristischer Referent/juristische Referentin A 166

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchengemeindestrukturgesetzes Vom 12. Mai 2020

Reg.-Nr. 1403/46

Aufgrund von § 18 Absatz 1 des Kirchengemeindestrukturgesetzes vom 2. April 1998 (ABl. S. A 55), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2018 (ABl. S. A 247) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Kirchengemeindestrukturgesetzes vom 8. September 1998 (ABl. S. A 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2007 (ABl. S. A 245), wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz wird die Angabe „31. März 1998“ durch die Angabe „2. April 1998“ ersetzt.
2. In der Überschrift zu Abschnitt I wird die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 2, § 3b Abs. 2“ ersetzt.
3. In § 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 3 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2, § 3b Absatz 2“ ersetzt und nach dem Wort „oder“ die Wörter „auf den Kirchengemeindebund oder“ eingefügt.
4. § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „§ 83ff. des Pfarrergesetzes“ durch die Wörter „§ 79ff. des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
5. In der Überschrift zu Abschnitt II werden die Wörter „§ 3 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 2, § 3b Abs. 3“ ersetzt.
6. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz auf die vereinigte Kirchengemeinde bzw. gemäß § 5 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz auf das Kirchspiel“ durch die Wörter „§ 3b Absatz 3, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz auf den Kirchengemeindebund, die vereinigte Kirchengemeinde oder das Kirchspiel“ ersetzt.
7. In § 4 wird jeweils die Angabe „§ 3 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2“ ersetzt.
8. In der Überschrift zu Abschnitt III wird die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 2, § 3b Abs. 1 und 2“ ersetzt.
9. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Kirchspiels“ die Wörter „bzw. Kirchengemeindebundes“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchengemeinde“ ein Komma und die Wörter „dem Kirchengemeindebund“ eingefügt und die Wörter „in der Vereinbarung über die Bildung des Schwesterkirchverhältnisses oder des Kirchspiels“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kirchengemeinde“ ein Komma und die Wörter „des Kirchengemeindebundes“ eingefügt.
10. In der Überschrift zu Abschnitt IV wird die Angabe „§§ 4, 7“ durch die Angabe „§§ 3b, 4, 6“ ersetzt.
11. § 5a wird wie folgt gefasst:

„§ 5 a

 - (1) Gehören einzelne Kirchengemeinden, die sich zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigen, einen Kirchengemeindebund oder ein Kirchspiel bilden wollen, einem Kirchengemeindeverband oder einer anderen Einrichtung an, so haben sie vor Abschluss der Vereinbarung über die Bildung der neuen Kirchengemeinde, des Kirchengemeindebundes oder des Kirchspiels eine Einigung darüber herbeizuführen, ob
 - der neue Rechtsträger Mitglied des Kirchengemeindeverbandes oder der Einrichtung werden soll,
 - die bestehenden Mitgliedschaftsverhältnisse beendet werden sollen,
 - Verträge verändert oder beendet werden sollen.
 - (2) Nach Absatz 1 getroffene Entscheidungen sind in die Vereinbarung über die Bildung der neuen Kirchengemeinde, des Kirchengemeindebundes oder des Kirchspiels aufzunehmen.“
12. In der Überschrift zu Abschnitt V werden nach dem Wort „Kirchspiele“ die Wörter „und Kirchengemeindebünde“ und nach dem Wort „zu“ die Wörter „§ 3b Abs. 1 bis 3“ eingefügt.
13. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:
„Die dort aufgeführten Regelungen gelten für Kirchengemeindebünde entsprechend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 2021 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

Verordnung über die Wahlberechtigung des Konfirmationsjahrganges 2020 zu den Kirchenvorstandswahlen und zur Verlegung des Konfirmationstermins Vom 12. Mai 2020

Reg.-Nr. 14220 (12) 1024

Aufgrund von § 18 Absatz 2 der Kirchenvorstandsbildungsordnung vom 22. April 2007 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2018 (ABl. S. A 249), und § 13 Absatz 2 der Konfirmationsordnung vom 21. November 2000 (ABl. 2001 S. A 22) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

§ 1

(1) In Abweichung von § 10 der Konfirmationsordnung und § 4 Nummer 2 der Kirchenvorstandsbildungsordnung ist zu den mit der Verordnung zur Neubildung der Kirchenvorstände vom 20. August 2019 (ABl. S. A 198) ausgeschrieben Kirchenvorstandswahlen im Jahre 2020 auch wahlberechtigt, wer die Wahlvoraussetzungen im Übrigen erfüllt und sich verbindlich bis zum 5. September 2020 zu einem ursprünglich im Jahr 2020 geplanten Konfirmationstermin angemeldet hat.

(2) Dies gilt auch, wenn der ursprünglich geplante Konfirmationstermin des Jahres 2020 angesichts der Covid-19 Pandemie von den Kirchgemeinden in das Jahr 2021 verlegt worden ist und die Konfirmation bis Trinitatis 2021 stattfinden wird (Zusammenfassung der Jahrgänge 2020 und 2021).

§ 2

(1) Die Verlegung des Termins der Konfirmation ist in Abweichung von § 8 Absatz 2 Satz 4 der Konfirmationsordnung zulässig, wenn die für den Zeitraum von Palmarum 2020 bis Trinitatis 2020 geplante Konfirmation aufgrund der Covid-19 Pandemie nicht stattfinden konnte und bis Trinitatis 2021 stattfinden soll.

(2) Die Verlegung des Termins der Konfirmation des Jahres 2020 bedarf der Rücksprache mit den Konfirmanden und ihren Sorgeberechtigten, eines Antrages der Kirchengemeinde, der Zustimmung des Superintendenten oder der Superintendentin und der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(3) Anträge können formlos auf dem Dienstweg auch per E-Mail gestellt werden und gelten unter den Voraussetzungen von Absatz 2 innerhalb von einer Woche nach Eingang im Landeskirchenamt als genehmigt, sofern durch das Landeskirchenamt keine Einwände erhoben werden. Werden Einwände geltend gemacht, bedarf es einer ausdrücklichen Genehmigung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und mit Ablauf des 31. Mai 2021 außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

Richtlinie für die Arbeit der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung (GB/OE) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Vom 12. Mai 2020

Reg.-Nr. 20 204 (3) 136

1. Aufgaben der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung

- Überprüfung und Klärung der Ausrichtung der Arbeit am Auftrag der Kirche
- Überprüfung und Weiterentwicklung von Prioritätensetzungen
- Begleitung von Umstrukturierungsprozessen
- Begleitung und Moderation von Leitbildprozessen
- Begleitung und Moderation von Konzeptionsentwicklungen
- Beratung, Begleitung und Auswertung von Projekten
- Klärung und Weiterentwicklung vorhandener Gaben und Fähigkeiten
- Klärung von Rollen- und Interessenkonflikten
- Verbesserung von Arbeitsstrukturen

2. Arbeitsweise der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung

- 2.1 GB/OE geschieht als Beratung von Gremien und Gruppen in Kirchengemeinden, übergemeindlichen Arbeitsfeldern und kirchlichen Einrichtungen und Werken, z. B. von Kirchenvorständen, Ausschüssen, Teams, Projektgruppen usw.
- 2.2 Die Beratung beruht auf der Selbstverantwortung der zu Beratenden.
- 2.3 Auf Antrag können die zu Beratenden von der Landeskirche einen Zuschuss bis zum jeweiligen Höchstsatz der Beratungspauschale nach Anlage 1 erhalten sowie die Erstattung der Fahrkosten der Gemeindeberaterinnen bzw. Gemeindeberater. Der Antrag ist an das Landeskirchenamt über die Ehrenamtsakademie Meißen zu richten. Weitere Kosten im Zusammenhang mit der Beratung tragen die zu beratenden Kirchengemeinden oder Einrichtungen selbst.

- 2.4 Im Beratungsprozess sorgen die Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater für eine klare Arbeitsstruktur, setzen Schwerpunkte und sichern Ergebnisse.
- 2.5 Zeigt sich im Beratungsprozess, dass für eine Einzelperson eine weitere Klärung durch Seelsorge, Supervision oder therapeutische Hilfe sinnvoll wäre, weisen die Beratenden darauf hin.
- 2.6 Die Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater befinden sich über den Beratungsprozess hinaus in keiner strukturellen Beziehung zu den zu Beratenden und haben keine Aufsichtsbefugnisse oder -pflichten.
- 2.7 Sie arbeiten in der Regel zu zweit.
- 2.8 Sie behandeln alle mit dem Beratungsprozess zusammenhängenden Inhalte vertraulich.
- 2.9 Sie sind in ihrer Beratungstätigkeit von Aufträgen und Weisungen Dritter unabhängig und unterliegen keiner Berichtspflicht.
- 2.10 Sie informieren das Landeskirchenamt und vorgesetzte Dienststellen unter Wahrung der vereinbarten Vertraulichkeit in verallgemeinerter Form über Entwicklungen und Beobachtungen von übergeordneter Bedeutung.
- 3. Voraussetzungen für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung**
- 3.1 Voraussetzung für GB/OE ist die Anfrage von Gemeinden, Einrichtungen oder Gremien.
- 3.2 Die Anfragenden und die Berater/Beraterinnen schließen eine schriftliche Vereinbarung (vgl. Anlage 2).
- 3.3 Die Anfragenden informieren ihre vorgesetzte Dienststelle über Anlass und Ziel der beabsichtigten Beratung und legen die Vereinbarung vor.
- 4. Weiterbildung für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung**
- Die Beratenden müssen eine abgeschlossene Weiterbildung für den Bereich Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung nachweisen (Zertifikat) oder sich in einer entsprechenden Weiterbildung befinden, die in der Regel als berufsbegleitende, mehrjährige Weiterbildung durchgeführt wird.
- Die Weiterbildung muss im Hinblick auf Inhalt, Struktur, Umfang, Praxisbezug und Supervision die Standards der „Gesellschaft für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ erfüllen. Das Aus- und Weiterbildungszentrum für Haupt- und Ehrenamtliche Meißen mit der darin integrierten Ehrenamtsakademie berät Personen, die an der Ausbildung interessiert sind bzw. sich in der Ausbildung befinden.
- 5. Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater**
- 5.1 Als Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater können nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig werden, die eine Weiterbildung gemäß Ziffer 4 erfolgreich abgeschlossen haben und vom Landeskirchenamt zugelassen worden sind. Die Zulassung erfolgt jeweils für 6 Jahre und kann verlängert werden.
- 5.2 Ausnahmsweise kann auch als Gemeindeberaterin und als Gemeindeberater auf Antrag vom Landeskirchenamt zugelassen werden, wer sich in einer Weiterbildung gemäß Ziffer 4 befindet und eine mehrjährige haupt- oder ehrenamtliche Praxis in einem kirchlichen Arbeitsfeld nachweisen kann.
- 5.3 Entscheidungen zur Teilnahme an einer Weiterbildung gemäß Ziffer 4, soweit sie erforderlich sind, sowie zur Dienstbefreiung und Kostentragung trifft der Dienstherr/Anstellungsträger. Für Pfarrerinnen und Pfarrer gilt die Fortbildungsverordnung. Der Dienstherr/Anstellungsträger hat vor der Genehmigung der Weiterbildung Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt herzustellen.
- 5.4 Die Übernahme einer Gemeindeberatung als Nebentätigkeit bedarf der Zustimmung des Dienstherrn bzw. unterliegt der Anzeigepflicht gegenüber dem Anstellungsträger gemäß § 3 Absatz 5 KDVO.
- 5.5 Die Zulassung als Gemeindeberaterin bzw. Gemeindeberater kann jederzeit zurückgezogen werden. Zuvor müssen die oder der Betreffende und die Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung (vgl. Ziffer 6.1) angehört werden.
- 5.6 Die Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater sind zur Wahrnehmung regelmäßiger Supervision und Fortbildung im Rahmen der geltenden kirchlichen Ordnungen verpflichtet.
- 5.7 Die Sachkosten für kollegiale Beratung, Supervision und Fortbildungen der Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater trägt die Landeskirche im Rahmen der geltenden Ordnungen.
- 6. Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung**
- 6.1 Die nach Ziffer 5.1 zugelassenen und die in Weiterbildung befindlichen Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater bilden eine „Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens“ (AG GB/OE). Diese soll mindestens einmal jährlich zusammenkommen. Die entstehenden Auslagen werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen durch das Landeskirchenamt getragen.
- 6.2 Das Aus- und Weiterbildungszentrum für Haupt- und Ehrenamtliche Meißen mit der darin integrierten Ehrenamtsakademie unterstützt die Arbeit der AG und gewährleistet einen fachlichen Austausch.
- 6.3 Die AG GB/OE ist Mitglied der „GBOE – Gesellschaft für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Evangelischen Kirche in Deutschland.“
- Diese Richtlinie gilt ab 1. Juli 2020 und löst die Richtlinie für die Arbeit der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung (GB/OE) vom 10. Juli 2012 (ABl. S. A 142) einschließlich späterer Änderungen ab.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

Anlage 1:

Die Höchstsätze der Beratungspauschale betragen pro Zeitstunde und Person:

- für Pfarrer und Pfarrerinnen im vollem Dienstumfang 60,- EUR
- für Mitarbeitende und Pfarrer mit eingeschränktem Dienstumfang 90,- EUR
- für freiberuflich Tätige 120,- EUR,

ggf. zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

III. Mitteilungen

Veränderungen im Kirchenbezirk Zwickau

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Crimmitschau und der Ev.-Luth. St.-Katharinen-Kirchgemeinde Crimmitschau-Rudelswalde (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50 Crimmitschau, St. Laur. 1/328

am 12.05.2020 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2020 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Chemnitz, den 12.05.2020

Die Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Crimmitschau und die Ev.-Luth. St.-Katharinen-Kirchgemeinde Crimmitschau-Rudelswalde haben durch Auflösungsvereinbarung vom 22.04.2020, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. St.-Johannis-Kirchgemeinde Crimmitschau und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langenreinsdorf (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50 Crimmitschau, St.-Joh. 1/172

mit Ablauf des 31.12.2020 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Chemnitz, den 12.05.2020

Die Ev.-Luth. St.-Johannis-Kirchgemeinde Crimmitschau und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langenreinsdorf haben durch Auflösungsvereinbarung vom 22.04.2020, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 12.05.2020 genehmigt worden ist,

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Vereinigung der Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Crimmitschau und der Ev.-Luth. St.-Johannis-Kirchgemeinde Crimmitschau (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50 Crimmitschau, St. Laur. 1/329

01.01.2021 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Crimmitschau“ trägt.

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Crimmitschau hat ihren Sitz in Kirchplatz 3, 08451 Crimmitschau.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel der bisherigen beiden Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 1

Die Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Crimmitschau und die Ev.-Luth. St.-Johannis-Kirchgemeinde Crimmitschau im Kirchenbezirk Zwickau haben sich durch Vertrag vom 22.04.2020, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 12.05.2020 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Crimmitschau ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Crimmitschau und der Ev.-Luth. St.-Johannis-Kirchgemeinde Crimmitschau.

- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. St.-Johannis-Kirchgemeinde Crimmitschau (grundbüchlich bezeichnet als „Ev.-Luth. Johanniskirchgemeinde zu Crimmitschau“) geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Crimmitschau über:

Flurstück Nr. 891/1 der Gemarkung Crimmitschau in Größe von 10.848 m²

Grundbuch von Crimmitschau Blatt 5401.

- (3) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Crimmitschau (grundbüchlich bezeichnet als „Ev.-Luth. Kirchgemeinde zu St. Laurentius, Crimmitschau“) geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Crimmitschau über:

Flurstück Nr. 337 der Gemarkung Crimmitschau in Größe von 1.310 m²

Grundbuch von Crimmitschau Blatt 1992.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Crimmitschau werden die Grundvermögen

- des Johanniskirchenlehns zu Crimmitschau, des Kirchenlehns der Laurentiuskirche zu Crimmitschau,

- des Johannispfarrlehns zu Crimmitschau, des Pfarrlehns der Laurentiusgemeinde zu Crimmitschau,
- des Pfarrlehns zu Crimmitschau zu ½, Diaconatlehns zu Crimmitschau zu ¼, Kirchnerlehns zu Crimmitschau zu ¼,
- des Archidiaconatlehns zu Crimmitschau,
- des Kirchnerlehns zu Crimmitschau und des Kirchnerlehns der Laurentiusgemeinde zu Crimmitschau zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Crimmitschau verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Chemnitz, den 12.05.2020

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langenreinsdorf und der Ev.-Luth. St.-Katharinen-Kirchgemeinde Crimmitschau-Rudelswalde (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50 Langenreinsdorf 1/171

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langenreinsdorf und die Ev.-Luth. St.-Katharinen-Kirchgemeinde Crimmitschau-Rudelswalde im Kirchenbezirk Zwickau haben sich durch Vertrag vom 14.04.2020, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 12.05.2020 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2021 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Langenreinsdorf-Rudelswalde“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langenreinsdorf-Rudelswalde hat ihren Sitz in Crimmitschau.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel der bisherigen beiden Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langenreinsdorf-Rudelswalde ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langenreinsdorf und der Ev.-Luth. St.-Katharinen-Kirchgemeinde Crimmitschau-Rudelswalde.

- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. St.-Katharinen-Kirchgemeinde Crimmitschau-Rudelswalde (grundbüchlich bezeichnet als „Evangelisch-lutherische Kirchgemeinde Rudelswalde“) geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langenreinsdorf-Rudelswalde über:

Flurstück Nr. 94 der Gemarkung Rudelswalde in Größe von 180 m²

Grundbuch von Rudelswalde Blatt 4125.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langenreinsdorf-Rudelswalde werden die Grundvermögen

- des Kirchenlehns zu Langenreinsdorf, des Kirchenlehns zu Rudelswalde,
- des Pfarrlehns zu Langenreinsdorf und Rudelswalde und
- des Kantoratslehns Langenreinsdorf zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langenreinsdorf-Rudelswalde verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Chemnitz, den 12.05.2020

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Vereinigung der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Crimmitschau, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Frankenhausen und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Grünberg-Heyersdorf (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50 Crimmitschau, Luther 1/121

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Crimmitschau, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Frankenhausen und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Grünberg-Heyersdorf im Kirchenbezirk Zwickau haben sich durch Vertrag vom 17.03.2020, 25.03.2020 und 26.03.2020, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 16.04.2020 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.07.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Trinitatiskirchgemeinde Crimmitschau-Nord“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Crimmitschau-Nord hat ihren Sitz in 08451 Crimmitschau, Kitscherstraße 46.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel der bisherigen Kirchgemeinden jeweils gemeinsam zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Crimmitschau-Nord ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Crimmitschau, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Frankenhausen und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Grünberg-Heyersdorf.

- (2) Der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Crimmitschau-Nord werden das Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Grünberg-Heyersdorf (grundbüchlich bezeichnet als „Die Kirchgemeinde, Grünberg“):
Flurstück Nr. 45/5 der Gemarkung Obergrünberg in Größe von 400 m²
Grundbuch von Grünberg Blatt 80 und
ein Grundstücksrecht der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Grünberg-Heyersdorf:
Rückaufassungsvormerkung bezüglich des Flurstücks Nr. 88/3 der Gemarkung
Obergrünberg, Grundbuch von Grünberg Blatt 187, lfd. Nr. 9 zugeordnet.

§ 4

Der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Crimmitschau-Nord werden die Grundvermögen

- des Lutherkirchenlehns zu Crimmitschau, des Kirchenlehns zu Frankenhausen (grundbüchlich auch bezeichnet als „Das Kirchenlehn zu Frankenhausen/Pl.“), des Kirchenlehns zu Grünberg, des Kirchenlehns zu Heyersdorf (grundbüchlich bezeichnet als „Kirchenlehn“),
- des Lutherpfarrlehns zu Crimmitschau, des Pfarrlehns zu Grünberg
- und des Kantoratslehns zu Grünberg, 04626 zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Crimmitschau-Nord verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Chemnitz, den 16.04.2020

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **17. Juli 2020** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neudorf mit SK an Fichtelberg und Bärenstein, SK Cunersdorf, Martin-Luther-Kirchgemeinde, SK Cranzahl, Himmelfahrtskirchgemeinde und SK Sehma, Pauluskirchgemeinde (Kbz. Annaberg)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 4.926 Gemeindeglieder
- acht Predigtstätten (bei 4 Pfarrstellen) mit fünf wöchentlichen Gottesdiensten in Neudorf, Bärenstein, Oberwiesenthal, Cranzahl, Cunersdorf und Sehma
- 7 Kirchen, 11 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 8 Friedhöfe
- 28 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Zulage gem. § 8 Abs. 2 PfbG: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (134 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Neudorf.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Dr. Richter, Tel. (0 37 33) 2 56 27 und Pfarrer Schlosser, Tel. (0 37 33) 60 82 14.

Der zukünftige Stelleninhaber/die zukünftige Stelleninhaberin erwartet ein vielfältiges Gemeindeleben mit gut besuchten Gottesdiensten und einem reichen kirchenmusikalischen Leben. In unseren Gemeinden haben sich sowohl traditionelle als auch neuere Formen der Gemeindegliederarbeit etabliert. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Allianzgemeinden vor Ort. Ausgehend vom lebendigen Glauben an Christus sind uns eine lebensnahe Verkündigung und eine gute Zusammenarbeit mit den vielen Ehrenamtlichen wichtig. Wir freuen uns über neue geistliche Impulse. Der zukünftige Pfarrer/die zukünftige Pfarrerin wird schwerpunktmäßig in den Kirchgemeinden Cranzahl und Neudorf tätig sein. In unserer Kommune gibt es mehrere Kindertagesstätten (u. a. eine christliche KiTa), eine Grund- und eine Oberschule. Die Kreisstadt Annaberg-Buchholz mit Gymnasien und Behörden ist wochentags mit dem ÖPNV erreichbar.

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Ulrich Schlettau mit SK Crottendorf, Heilige Dreifaltigkeitskirchgemeinde, SK Geyer, St.-Laurentius-Kirchgemeinde, SK Hermannsdorf, St.-Michaelis-Kirchgemeinde, SK Scheibenberg, St.-Johannis-Kirchgemeinde und SK Tannenberg, St.-Christophorus-Kirchgemeinde (Kbz. Annaberg)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 6.446 Gemeindeglieder
- sieben Predigtstätten (bei 4 Pfarrstellen) mit sechs wöchentlichen Gottesdiensten in Crottendorf, Geyer, Hermannsdorf, Scheibenberg, Schlettau, Tannenberg, 14-tägig in Walthersdorf, regelmäßigen Gottesdiensten im Schwesterkirchverhältnis
- 7 Kirchen, 16 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 6 Friedhöfe
- 28 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Zulage gem. § 8 Abs. 2 PfbG: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (145 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Crottendorf.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Dr. Richter, Tel. (0 37 33) 2 56 27 und Pfarrer Eckhardt, Tel. (0 37 33) 67 16 61.

Die Pfarrerin/den Pfarrer erwartet eine große, vielfältige und lebendige Gemeinde. Uns ist der sonntägliche Gottesdienst, ausgestaltet von vielen kirchenmusikalischen Gruppen und dem Engagement junger Leute, wertvoll. Das Gemeindeleben ist geprägt von vielen teils ehrenamtlichen Gemeindegliedern. Wir freuen uns auf einen Menschen, der durch eine klare und biblische Verkündigung zum lebendigen Glauben an Jesus Christus einlädt und die Nähe zur Gemeinde sucht. Die Gebäude der Gemeinde sind in einem größtenteils sanierten Zustand. Der Pfarrhausumbau beginnt 2020. Vorstellungen für die neue Pfarrwohnung können eingebracht werden.

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Klotzsche (Kbz. Dresden Nord)

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 2.469 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in Klotzsche, monatlich im Pflegeheim der Diakonie, vierteljährliche Gottesdienste in 2 Pflegeheimen in Klotzsche
- 2 Kirchen, 3 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 2 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte
- 24 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (156 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Dresden.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Nollau, Tel. (03 51) 8 98 51 50 und das Kirchenvorstandsmitglied Frau Riedel, Tel. (01 62) 4 04 95 22, E-Mail: gudrun.riedel@kirchgemeinde-klotzsche.de.

Wir sind eine lebendige Kirchgemeinde mit vielen jungen Familien, verkehrsgünstig am Rand der Dresdner Heide gelegen. Ein Schwerpunkt in unserer Gemeinde ist die Arbeit mit der großen Anzahl der Konfirmanden. Wir freuen uns auf eine zupackende Persönlichkeit, die sich in Zeiten der Veränderung zutraut, mit uns die lebendige Gemeindearbeit fortzuführen. Die vielen ehren- und hauptamtlich Tätigen unserer Gemeinde wünschen sich weiterhin Zurüstung, Koordination und Begleitung in ihrer Arbeit.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchspiels Zwickau Nord (Kbz. Zwickau)

Zum Kirchspiel gehören:

- 3.390 Gemeindeglieder
- 6 Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen) mit wöchentlichen Gottesdiensten in allen sechs Gemeinden
- 6 Kirchen, 7 Gebäude im Eigentum des Kirchspiels, 3 Friedhöfe
- 18 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent davon seelsorgerliche Aufgaben in der Stadtkirchgemeinde Zwickau im Umfang von 50 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung ist nicht vorhanden
- Dienstsitz in Zwickau-Mosel.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Pepel, Tel. (03 75) 27 17 69 10, Pfarrer Buschbeck, Tel. (03 75) 29 61 54 oder (03 75) 29 61 61 und Pfarrer Pauli, Tel. (01 52) 31 06 33 07.

Die Pfarrstelle umfasst den Bereich der Kirchgemeinde Eckersbach sowie – im Blick auf die Bildung einer gemeinsamen kirchgemeindlichen Struktur mit der Stadtkirchgemeinde Zwickau – seelsorgerliche Dienste in der Stadtkirchgemeinde Zwickau, Seelsorgebereich Auerbach. Im offenen und modernen Gemeindezentrum in Eckersbach spiegelt sich gelebter Glaube wider. Wir sind Träger des KIB für präventive Kinder- und Jugendarbeit. Die Gemeinde ist geprägt durch einen aktiven Kern aktiver Senioren und wird sich durch den laufenden Stadtteilumbau künftig verjüngen. Im Kirchspiel sind zahlreiche haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende aktiv. Eine konstruktive und vertrauensvolle Teamarbeit ist unabdingbar.

2. Kirchenmusikalische Stellen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schlettau mit den Schwesterkirchgemeinden Crottendorf, Geyer, Hermannsdorf, Scheibenberg und Tannenberg (Kbz. Annaberg)

6220 Schlettau 42

Angaben zur Stelle:

- C-Kirchenmusikstelle (nebenamtlich)
- Dienstumfang: 40 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. September 2020

- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6).

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis :

- 6.446 Gemeindeglieder
- 7 Predigtstätten (bei 4 Pfarrstellen) mit 7 wöchentlichen Gottesdiensten in 7 Orten
- weitere kirchenmusikalische Stellen: 1 B-Stelle, 2 C-Stellen
- 28 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

Die Stelle ist schwerpunktmäßig für die Ev.-Luth. St. Laurentius-Kirchgemeinde Geyer und die Ev.-Luth. St. Christophorus-Kirchgemeinde Tannenberg vorgesehen.

– Orgeln:

Geyer, St. Laurentiuskirche: Jehmlich-Orgel, Baujahr 1909, Generalüberholung 1996, 2 Manuale, 37 Register

Geyer, Friedhofskapelle St. Wolfgang: Jehmlich-Orgel, Baujahr 1963, 1 Manual, 9 Register

Tannenberg, St. Christophorus-Kirche: Wünning-Orgel, Baujahr 1997, 2 Manuale, 14 Register

- 7 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 35 Kasualien jährlich (durchschnittlich)
- 2 Kurrendegruppen mit jeweils ca. 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Kirchenchöre mit insgesamt 35 Mitgliedern
- 1 wöchentlicher regelmäßiger Instrumentalkreis (Gitarre)
- 2 Posaunenchöre mit 21 Mitgliedern und 2 Flötenkreise mit ehrenamtlicher Leitung
- 4 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.

In den beiden engagierten und offenen Kirchgemeinden Geyer und Tannenberg werden verschiedene Musikstile in unterschiedlichen Gottesdienstformen gepflegt. Jährliche Höhepunkte sind neben den Krippenspielen die beiden Kindermusicals, die mit Unterstützung der Chöre, Kurrenden und musikalischen Kreise seit vielen Jahren stattfinden. Neben den regelmäßigen Teilnehmern der kirchenmusikalischen Kreise helfen seit Jahren einige Ehrenamtliche bei der Gestaltung und Leitung von Kurrende, Flötenkreis und Posaunenchor mit.

Wir wünschen uns einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin, der/die diese doch eher kleine Anstellung gern ausfüllt, die gewachsenen Bereiche erhält, das Schwache stärkt und eigene Ideen und Projekte mit einbringt.

In Absprache mit den beiden Kirchenvorständen Tannenberg und Geyer ist eine durch Spenden finanzierte Aufstockung der Anstellung denkbar.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Stiehl, Tel. (01 52) 55 28 12 27 und KMD Langer, Tel. (03 73 41) 4 84 13.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **15. Juli 2020** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Ulrich Schlettau, Kirchplatz 4, 09487 Schlettau zu richten.

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Dresden Mitte

6220 Dresden Mitte (Kbz.) 11

Angaben zur Stelle:

- B-Kirchenmusikstelle (hauptamtlich)
- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. August 2020
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10)

- Orgeln:
Auferstehungskirche: Eule-Orgel, Baujahr 1985, 3 Manuale, 44 Register
Hoffnungskirche: Jehmlich-Orgel, Baujahr 1936, 2 Manuale, 24 Register
Friedenskirche: Jehmlich-Orgel, Baujahr um 1915, 2 Manuale, 8 Register
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: Flügel, Digitalpianos, Orff-Instrumente usw.

Angaben zum Kirchenbezirk:

- Abendmahl mit Kindern
- weitere kirchenmusikalische Stellen: 1 B-Stelle (KMD)
- 8 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt

Angaben zum Dienstbereich:

- 6 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 30 Kasualien jährlich (durchschnittlich)
- 1 Posaunenchor mit 15 Mitgliedern
- 1 Jungbläsergruppe mit 10 Mitgliedern
- poplarmusikalische Projekte.

Der Tätigkeitsbereich dieser B-Kirchenmusikstelle im Kirchenbezirk Dresden Mitte liegt in der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Frieden und Hoffnung Dresden, welche mit einem Durchschnittsalter von 37 Jahren die jüngste Kirchgemeinde des Kirchenbezirkes ist, und in der traditionell geprägten Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde Dresden-Plauen.

Die Arbeit in der neu errichteten Stelle soll mit ihren Gemeindeguppen und Projekten kirchenmusikalische Angebote für die Region dieser beiden Kirchgemeinden und ihrer Schwesterkirchgemeinden schaffen. Zahlreiche ehrenamtliche und auf Honorarbasis tätige Menschen im Bereich der Kirchenmusik sowie in den Gemeinderäumen tätige Instrumentallehrer und deren Schüler freuen sich auf eine Zusammenarbeit.

Neben Aufbau und Leitung eines eigenen Ensembles (kontinuierlich oder projektbezogen) soll eine stadtteilbezogene Arbeit in Kooperation mit Schulen, Kindergärten und anderen regionalen Einrichtungen entwickelt werden. Die Stelle bietet außerdem Raum für kreative musikalische Ideen und neue Formate.

In der Kirchgemeinde Frieden und Hoffnung Dresden ist ein weiterer C-Kirchenmusiker angestellt. Die Chorarbeit in der Auferstehungskirchgemeinde Dresden-Plauen wird vom KMD geleitet. Wir wünschen uns eine kommunikative Persönlichkeit mit liturgischen, künstlerischen und pädagogischen Kompetenzen.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Behr, Tel. (03 51) 4 39 39 10, E-Mail: christian.behr@evlks.de und KMD Weigert, Tel. (03 51) 4 04 38 63, E-Mail: sandro.weigert@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

4. Gemeindepädagogenstellen

Ev.-Luth. Michaelis-Friedens-Kirchgemeinde Leipzig mit Schwesterkirchgemeinde Leipzig Sophien (Kbz. Leipzig)

64103 Leipzig, Michaelis-Frieden 72

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)

- Dienstumfang: 55 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. August 2020 befristet bis zum 31. Juli 2023
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9).

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 6.600 Gemeindeglieder
- 6 Predigtstätten (bei 3,5 Pfarrstellen) mit 5 wöchentlichen Gottesdiensten
- Abendmahl mit Kindern
- 3 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 36 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 1 Kindergarten (in eigener Trägerschaft).

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 Schulkindergruppen mit 35 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Junge Gemeinden mit 25 regelmäßig Teilnehmenden
- 11 jährliche Veranstaltungen (Familiengottesdienste, Erstabendmahl, Krippenspiele, Kindercamp, Gemeindeversammlung, Martinstag)
- 1 Rüstzeit (Tage des gemeinsamen Lebens mit Jugendlichen)
- 15 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 10 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Die Großstadtgemeinde Michaelis-Frieden ist mit einem Durchschnittsalter von 40 Jahren eine junge Gemeinde mit vielen Familien. Mit ihr in Schwesternschaft verbunden ist die lebendige und ebenso vielfältige Sophienkirchgemeinde am Stadtrand Leipzigs. Das vielfältige Leben in beiden Gemeinden wird von einer großen Zahl hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden getragen.

Die Jugendarbeit bildet den Schwerpunkt dieser Stelle.

Vom zukünftigen Stelleninhaber/von der zukünftigen Stelleninhaberin erwarten wir konzeptionelle Arbeit, vernetztes und projektbezogenes Arbeiten, Teamfähigkeit, gute Kommunikationsfähigkeit und Flexibilität.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Dr. Günther, Tel. (03 41) 5 85 27 90, im Gemeindebüro, Tel. (03 41) 5 64 55 09. Informationen zu den Kirchgemeinden sind zu finden unter www.michaelis-friedens.de und www.sophienkirchgemeinde.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Michaelis-Friedens-Kirchgemeinde Leipzig, Kirchplatz 9, 04155 Leipzig zu richten.

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Marienberg

64101 Marienberg 116

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 95 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. August 2020
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 22 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 3 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von zusätzlichem Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Kirchenbezirk:

- 11 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 24 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Vorausgesetzt werden die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht bis Klasse 10 Gymnasium, Praxiserfahrung im Religionsunterricht, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie die Bereitschaft zur Fortbildung.

Im Dienstumfang ist für die Mitarbeit in der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung des Kirchenbezirkes Marienberg ein Stellenumfang von 15 Prozent enthalten, der in Abstimmung mit dem Team der Arbeitsstelle interessen- und gabenorientiert gefüllt werden soll.

Erforderlich ist der Besitz eines eigenen PKW's.

Bei der Wohnungssuche wird Unterstützung angeboten.

Weitere Auskunft erteilt der Schulbeauftragte Leistner, Tel. (0 37 35) 6 09 06 20, E-Mail: jonathan.leistner@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirkes Marienberg, Dresdner Str. 4, 09557 Flöha zu richten.

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Meißen-Großenhain

64101 Meißen-Großenhain 82

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 8 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen).

Angaben zum Kirchenbezirk:

- 16 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 35 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 4 Schulkindergruppen mit 35 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Konfirmandengruppe mit 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 Junge Gemeinden und andere Jugendgruppen mit 30 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwoche, Kinderkirche)
- 1 Rüstzeit (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene)
- 20 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 1 Kindergarten
- 5 staatliche Schulen.

Für die beim Kirchenbezirk angebundene unbefristete Stelle mit Tätigkeitsschwerpunkt in der Region Nossen suchen wir einen motivierten, fröhlichen und teamfähigen Mitarbeiter/eine motivierte, fröhliche und teamfähige Mitarbeiterin, der/die kleine und große Menschen auf dem Weg des Glaubens begleitet.

Neben der Arbeit mit den Kindern in Schule und Gemeinde, den Jugendlichen und Familien wird die konzeptionelle Weiterentwicklung und Vernetzung gemeindepädagogischer Arbeit in der Region erwartet.

Bei der Wohnungssuche sind die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden der Region Nossen gern behilflich.

Weitere Auskunft erteilt Bezirkskatechetin Schneider, Tel. (01 62) 8 81 56 39.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirkes Meißen-Großenhain, Freiheit 9, 01662 Meißen zu richten.

6. Personalsachbearbeiter/Personalsachbearbeiterin Zentralstelle für Personalverwaltung

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle eines Personalsachbearbeiters/einer Personalsachbearbeiterin befristet zur Elternzeitvertretung zu besetzen.

Dienstantritt: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: Teilzeit (75 Prozent)

Befristung: zur Elternzeitvertretung

Dienstort: Zentralstelle für Personalverwaltung, Budapester Straße 31, 01069 Dresden

Die Zentralstelle für Personalverwaltung ist zuständig für die Bearbeitung der mit der Begründung, dem Verlauf und der Beendigung von Anstellungsverhältnissen zusammenhängenden Personalangelegenheiten im Auftrag kirchlicher Anstellungsträger.

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehört die Übernahme der Personalsachbearbeitung der in Kirchengemeinden privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dazu zählt insbesondere:

- Prüfung der Anstellungsvoraussetzungen gemäß gesetzlicher und landeskirchlicher Regelungen,
- Vorbereitung von Verträgen, Vertragsänderungen oder Beendigung von Dienstverhältnissen,
- Erfassung der für die Personalsachbearbeitung erforderlichen Angaben
- Überwachung von Terminen und rechtlichen Vorgaben für die kirchlichen Anstellungsträger,
- Beratung der kirchlichen Anstellungsträger zur Vorbereitung von Personalentscheidungen.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Qualifikation des allgemeinen gehobenen Verwaltungsdienstes (FH) oder vergleichbare Ausbildung,
- fundierte Kenntnisse im Arbeitsrecht und im öffentlichen Tarifrecht,
- hohe Kommunikations- und Teamfähigkeit,
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 9.

Weitere Auskunft erteilt der Leiter der Zentralstelle für Personalverwaltung, Oberkirchenrat Nilsson, Tel. (03 51) 46 92–840. Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **3. Juli 2020** an Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Zentralstelle für Personalverwaltung, Budapester Straße 31, 01069 Dresden zu richten.

7. Referent/Referentin für Fragen der Schöpfungsverantwortung

Reg.-Nr. 2125 (4) 181

Das Evangelische Zentrum Ländlicher Raum – Heimvolkshochschule Kohren-Sahlis ist eine Bildungseinrichtung, die sich mit vielfältigen Angeboten in den Themenfeldern Kirche auf dem Land sowie Umwelt und ländliche Entwicklung an Menschen aller Altersgruppen wendet.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir einen Referent/eine Referentin für Fragen der Schöpfungsverantwortung (m/w/d).

Ihr Aufgabengebiet:

- Übernahme der Aufgabe eines bzw. einer Beauftragten für Schöpfungsverantwortung in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
- Unterstützung von Meinungsbildungsprozessen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens im Themenfeld Umwelt- und Klimaschutz, Aufnahme von sich dabei ergebenden Themen und Fragen in geeignete Bildungsformate
- Mitwirkung an Projekten des Umwelt- und Klimaschutzes und Zusammenarbeit mit themennahen Arbeitsbereichen der Landeskirche, Vertretung des Themenfeldes in Fachgremien in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt
- Bewusstseinsbildung in den Kirchengemeinden und Regionen der Landeskirche
- Zusammenarbeit mit Partnern in Politik und Gesellschaft sowie Mitarbeit in inner- und außerkirchlichen Initiativen
- Mitwirkung bei der Entwicklung des Evangelischen Zentrums Ländlicher Raum – Heimvolkshochschule Kohren-Sahlis zu einem Kompetenzzentrum für Fragen des Umweltschutzes in enger Zusammenarbeit mit der Referentin für Umwelt und ländliche Entwicklung
- eigene Vortragstätigkeit und Bindung geeigneter Dozenten für die Verwirklichung von Bildungsangeboten
- Erarbeitung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen zu den Themenbereichen Umwelt-, Natur- und Tier-schutz, Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung (Vorträge, Tagungen, Diskussionsforen, Exkursionen)
- Suche nach Drittmittelgebern für Bildungs- bzw. Forschungsprojekte sowie Mitarbeit bei der Antragsstellung zur Drittmittelfinanzierung.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit mit:

- einem (Fach-)Hochschulabschluss, der für die Arbeit an der Schnittstelle von Naturwissenschaften, Theologie und Wissensvermittlung qualifiziert
- Erfahrungen/Qualifikation im Bereich der Erwachsenenbildung sowie der Natur- bzw. Umweltpädagogik
- der Fähigkeit, Fragen des Umweltschutzes theologisch zu reflektieren
- Bereitschaft zur Reisetätigkeit (Besitz eines Führerscheins für PKW)
- aktiver Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens oder einer Gliedkirche der EKD
- Neugier und Mut bei der Entwicklung neuer Bildungsformate
- ausgeprägtem Kommunikationsvermögen, Flexibilität, Teamfähigkeit und Loyalität.

Wir bieten Ihnen:

- eine Teilzeitstelle mit 30 Wochenstunden
- ein kreatives Arbeitsumfeld in schöner Umgebung am ersten Dienort in Kohren-Sahlis sowie mindestens einmal wöchentlich im Landeskirchenamt in Dresden
- Fortbildungsmöglichkeiten
- einen Arbeitsplatz mit viel Freiraum zur Gestaltung
- eine dem Stellenprofil angemessene, leistungsgerechte Vergütung.

Weitere Auskunft erteilt unsere Personalleiterin Landgraf, Tel. (0 34 37) 92 50 10.

Wenn Sie eine verantwortungsvolle, herausfordernde und abwechslungsreiche Aufgabe suchen und bereit sind, die christliche Orientierung der Heimvolkshochschule durch Ihr Engagement und Ihre Persönlichkeit mitzuprägen, dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung bis **15. Juni 2020** unter Benennung Ihrer Gehaltsvorstellung an die Evangelische gemeinnützige Gesellschaft für Bildungs- und Sozialprojekte mbH, Bockenbergring 3, 04668 Grimma, oder an bewerbung@ebs-sachsen.de.

Bitte beachten Sie, dass bei einer Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen per E-Mail nur Anlagen im PDF-Format Beachtung finden.

Die Tätigkeit ist für Schwerbehinderte geeignet. Bei im Wesentlichen gleicher fachlicher und persönlicher Eignung werden Schwerbehinderte und diesen Gleichgestellte bevorzugt berücksichtigt.

Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie in die Weiterverarbeitung Ihrer Daten ein. Ihr Einverständnis zur Verarbeitung setzen wir voraus. Details zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihren diesbezüglichen Rechten entnehmen Sie dem Hinweisblatt „Informationen zum Datenschutz im Umgang mit Ihrer Bewerbung“ unter https://www.ebs-sachsen.de/wp-content/uploads/2020/05/datenverarbeitung_bewerbung_online_ebs.pdf.

8. Juristischer Referent/juristische Referentin

Reg.-Nr. 63100

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden ist die Stelle eines juristischen Referenten/einer juristischen Referentin im Dezernat VII – Grundstücks-, Bau- und Friedhofswesen neu zu besetzen.

Dienstantritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: Vollbeschäftigung (40 h/Woche)

Dienort: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehört die selbständige Bearbeitung aller in die Zuständigkeit des Dezernats fallenden juristischen Angelegenheiten.

Die Tätigkeit umfasst schwerpunktmäßig folgende Aufgaben:

- gestaltende juristische Mitarbeit bei der Entwicklung einer landeskirchlichen Friedhofskonzeption
- selbständige Weiterentwicklung der landeskirchenkirchlichen Rechtsvorschriften im Grundstücks-, Bau- und Friedhofswesen
- Erarbeitung weiterer Verwaltungshilfen zur Umsetzung von Rechtsvorschriften im Grundstücks-, Bau- und Friedhofswesen

- Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen des Landeskirchenamtes in Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Dezernats
- Bearbeitung von Widersprüchen
- Beratung von Regionalkirchenämtern und anderen kirchlichen Dienststellen selbstständige Organisation, inhaltliche Vorbereitung und Durchführung von regelmäßigen Dienstberatungen mit Mitarbeitenden der Regionalkirchenämter und des Grundstücksamtes
- Aufbereitung juristischer Fragestellungen zur verwaltungsinternen Fortbildung.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Erstes und Zweites juristisches Staatsexamen
- Kenntnisse der kirchlichen Verwaltung und der kirchlichen Strukturen
- gutes Verständnis für verwaltungstechnische Belange
- vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Grundstücks- und Baurecht sowie im allgemeinen Verwaltungsrecht
- sicherer Umgang mit Informationstechnik (MS Word, Excel, Outlook, PowerPoint)
- sehr gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zu gelegentlichen Dienstreisen
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 13.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskünfte erteilt Oberlandeskirchenrätin Kuhn, Tel. (03 51) 46 92-150.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **15. Juli 2020** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, E-Mail: kirche@evlks.de zu richten.

Herausgeberin: Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig

Redaktion/Adressverwaltung: Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0 / Fax (03 51) 46 92-144

– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Union Druckerei Dresden GmbH, Hermann-Mende-Straße 7, 01099 Dresden

ISSN 0423-8346